

Gemeinde-Polizeiverordnung

vom 11. März 1976

Inhaltsverzeichnis

	Seite
<u>I. Allgemeine Bestimmungen</u>	
§ 1	4
§ 2	4
§ 3	4
§ 4	4
§ 5	4
§ 6	4
§ 7	4
§ 8	5
§ 9	5
§ 10	5
<u>II. Niederlassung und Aufenthalt</u>	
§ 11	5
§ 12	5
§ 13	5
§ 14	5
§ 15	6
§ 16	6
§ 17	6
§ 18	6
§ 19	6
§ 20	6
§ 21	6
§ 22	7
§ 23	7
§ 24	7
<u>III. Schutz der Personen, der öffentlichen Ruhe und Ordnung</u>	
§ 25	7
§ 26	7
§ 27	7
§ 28	8
§ 29	8
§ 30	8
§ 31	8
§ 32	8
§ 33	8
§ 34	8
§ 35	8
§ 36	9

IV. Schutz des Eigentums und des öffentlichen Grundes

§ 37	Gesteigerter Gemeingebrauch	9
§ 38	Veränderungen am öffentlichen Grund	9
§ 39	Plakate	9
§ 40	Einfriedungen	9
	Zurückschneiden von Bäumen, Sträuchern und Grünhecken	9
§ 41	Schutz des Privaten Grundes	9
§ 42	Ablagerungen auf öffentlichem und privatem Grund	9
§ 43	Waschen und Reparieren von Motorfahrzeugen	10
§ 44	Unfug am Eigentum	10
§ 45	Verunreinigung des öffentlichen Grundes	10
§ 46	Camping	10

V. Tierhaltung und Tierschutz

§ 47	Allgemeines	10
§ 48	Tierkadaver	10

VI. Hausieren und Sammlungen

§ 49	Hausieren	10
§ 50	Sammlungen	10
§ 51	Veranstaltungen	11

VII. Wirtschaftswesen

§ 52	Allgemeines	11
§ 53	Polizeistunde	11
§ 54	Aufhebung der Polizeistunde	11
§ 55	Aufschub der Polizeistunde	11
§ 56	Aufschub der Polizeistunde, Verfahren, Anspruch	11
§ 57	Verweigerung des Aufschubs	12
§ 58	Fastnachtsdekoration	12

VIII. Strafbestimmungen

§ 59	Strafen	12
------	---------	----

IX. Schlussbestimmungen

§ 60	Inkrafttreten	12
------	---------------	----

Gestützt auf § 74 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 und auf Grund der einschlägigen Gesetze und Verordnungen, insbesondere der Gemeindeordnung, erlässt der Gemeinderat Andelfingen nachstehende Gemeindepolizeiverordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Eidg. und kant. Recht

Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen gehen dieser Verordnung vor. Eine Tat ist nach dieser Polizeiverordnung strafbar, insofern sie von jenen nicht erfasst wird.

§ 2 Polizeiorgane

Die Aufgaben der Gemeindepolizei werden unter der Aufsicht des Gemeinderates vom Polizeivorstand und den beauftragten Polizeiorganen ausgeübt.

Die Handhabung der Kriminalpolizei innerhalb des Gemeindegebietes ist ausschliesslich Sache der Kantonspolizei.

§ 3 Aufgaben der Polizeiorgane

Die Polizeiorgane haben die ihnen durch Gesetze und Verordnungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen, insbesondere für die Sicherheit von Personen und Eigentum zu sorgen, Verbrechen, Vergehen und Übertretungen zu verhindern, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu erhalten und Schuldige der Bestrafung zuzuführen.

§ 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit

Es ist untersagt, sich unbefugt in die dienstlichen Funktionen der Polizeiorgane einzumischen.

Bestraft wird, wer die von den Gemeindebehörden oder Polizeiorganen in Erfüllung ihrer Aufgaben rechtmässig erlassenen Anordnungen und Aufforderungen nicht befolgt, falsche Personalangaben macht, die Personalien verweigert oder sich fälschlicherweise als Polizeifunktionär ausgibt.

§ 5 Identitätsnachweis Privater

Die Polizei ist berechtigt, in Erfüllung ihrer Aufgabe Personen zur Ermittlung der Personalien anzuhalten. Ausweise zu verlangen oder auf andere Weise deren Identität festzustellen.

§ 6 Ausweispflicht der Polizeiorgane

Die Polizeiorgane haben sich gegenüber den angehaltenen Personen über ihre polizeiliche Eigenschaft und Befugnis auszuweisen, sofern dies nicht bereits durch den Dienstanzug kenntlich gemacht wird.

§ 7 Verhalten der Polizeiorgane

Den Polizeifunktionären wird bei allen dienstlichen Funktionen ein korrektes und höfliches Verhalten zur Pflicht gemacht.

Beschwerden über Polizeiorgane und deren Anordnungen sind dem Gemeinderat schriftliche einzureichen.

§ 8 Hilfeleistung

Die Polizeiorgane sind befugt, von Drittpersonen zu verlangen, dass sie bei der Sicherung von Beweismitteln an Ort und Stelle, bei der Bergung von Verletzten und Toten und bei der Eindämmung von Schäden Hilfe leisten, sofern es ihnen den Umständen nach zugemutet werden kann.

Die Politische Gemeinde Andelfingen haftet für die aus solcher Hilfeleistung allfällig erwachsenden Schäden.

§ 9 Publikationen

Die von den Gemeindebehörden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde oder im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Erlasse sind für jedermann verbindlich.

§ 10 Fundbüro

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt ausgehändigt werden können, sind auf dem Fundbüro (Gemeindeverwaltung) abzugeben.

II. Niederlassung und Aufenthalt

§ 11 Anmeldepflicht

Wer in der Gemeinde Andelfingen Wohnsitz nimmt, hat sich innert acht Tagen bei der Einwohnerkontrolle der Gemeindeverwaltung anzumelden und den Heimatschein oder gleichwertige Ausweisschriften abzugeben.

Militär-, Zivilschutz- Feuerwehrdienstpflichtige haben das entsprechende Dienstbüchlein vorzuweisen. Hierzu wird auf das einschlägige eidgenössische und kantonale Recht verwiesen.

Verheiratete, verwitwete oder geschiedene Personen haben ausserdem das Familienbüchlein vorzulegen.

Wenn sich bei einem Einwohner während eines Auslandsaufenthaltes der Zivilstand verändert, so hat er dies zu melden und zu belegen.

Niedergelassene Jungbürger haben zu Beginn des Jahres, in welchem sie volljährig werden, eigene Ausweispapiere zu hinterlegen.

§ 12 Erneuerung der Ausweisschriften

Hinterlegte Ausweisschriften, deren Gültigkeit beschränkt ist, sind vor Ablauf zu erneuern oder durch ein anderes Ausweispapier zu ersetzen.

§ 13 Zivilstandsänderungen

Bei Zivilstand- oder Namensänderungen sind die hinterlegten Schriften innert Monatsfrist zu erneuern.

§14 Ausländer

Das Niederlassungsrecht und die Anmeldepflicht von Ausländern richten sich nach den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen.

§ 15 Wochenaufenthalt

Personen, die während der Woche in der Gemeinde Andelfingen weilen und regelmässig das Wochenende oder andere Wochentage an ihrem auswärtigen Wohnsitz verbringen, gelten als Wochenaufenthalter. Sie haben innert acht Tagen seit Beginn ihres Aufenthaltes einen Heimatausweis der Wohnsitzgemeinde bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen, aus dem hervorgeht, dass sie in ihrer Wohnsitzgemeinde ihre Rechte und Pflichten ausüben. Diese Ausweise sind nach Ablauf zu erneuern.

§ 16 Wohnungswechsel

Wer seine Wohnung oder sein Logis innerhalb der Gemeinde wechselt, muss den Umzug innert acht Tagen der Einwohnerkontrolle melden.

Dabei sind vorzulegen: Von Schweizer Bürgern der Schriftenempfangsschein, gegebenenfalls das Militär- oder Zivildienstbüchlein, von Ausländern der Ausländerausweis (vergl. Vorbehalt in § 11, Abs. 2).

§ 17 Befreiung von der Anmeldepflicht

Von der Anmeldepflicht sind für die Dauer von drei Monaten befreit:

- a) Personen, welche sich bei Verwandten und Bekannten zum Besuch oder zur Erholung aufhalten und keine bezahlte Beschäftigung ausüben.
- b) Personen, die in Hotels, Gasthöfen oder Pensionen absteigen, sofern sie sich lediglich vorübergehend und ohne Ausübung einer bezahlten Tätigkeit aufhalten.
Vorbehalten bleiben die fremdenpolizeilichen Vorschriften von Bund und Kanton.
Übersteigt die Aufenthaltsdauer dieser Person die drei Monate, so haben sie sich innert acht Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

§ 18 Geschäftseröffnung

Wer, ohne in der Gemeinde Wohnsitz zu nehmen, ein Geschäft irgendwelcher Art eröffnet oder betreibt, hat dies innert acht Tagen nach Bezug des Geschäftslokales der Gemeindeverwaltung zu melden.

§ 19 Meldepflicht der Vermieter

Vermieter von Wohnungen, Zimmern, Geschäftslokalitäten u. ä. sind dafür verantwortlich, dass die in den §§ 11, 15, 16, und 18 genannten Meldungen rechtzeitig erfolgen.

§ 20 Gästekontrolle

Personen, die gewerbsmässig Fremde beherbergen, haben die Ankunft und Abreise von Durchreisenden in ein Fremdenbuch einzutragen und es auf Verlangen der Polizei vorzulegen. Sie sind verpflichtet, bei der Gewährung von Unterkunft an mutmasslich zweifelhafte Personen, die Polizei sofort zu benachrichtigen.

Für die Gästekontrolle der Hotels, Gasthöfe und dergleichen wird auf die Vorschriften des Gesetzes über das Gastwirtschaftsgewerbe verwiesen.

§ 21 Meldepflicht der Arbeitgeber

Arbeitgeber haben den Polizeiorganen ihre Arbeitnehmersverzeichnisse auf Verlangen vorzulegen.

§ 22 Abmeldung

Wer aus der Gemeinde wegzieht, hat sich innert acht Tagen bei der Einwohnerkontrolle unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheines abzumelden. Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienstpflichtige haben das entsprechende Dienstbüchlein vorzuweisen (vergl. Vorbehalt § 11, Abs. 2).

Bei schriftlicher Abmeldung wird für die Nachsendung der Dokumente eine Gebühr erhoben.

§ 23 Erlöschen der Niederlassungsbewilligung

Die Niederlassung erlischt mit der Abmeldung, spätestens aber mit dem tatsächlichen Wegzug aus der Gemeinde.

§ 24 Auskünfte

Über Name, Beruf und Wohnadresse von Ortseinwohnern erteilt die Einwohnerkontrolle auf schriftliche oder mündliche Anfrage hin Auskunft. Weitergehende Auskünfte an Private werden nur nach Vorlage eines Interessennachweises erteilt. Auskünfte sind in der Regel gebührenpflichtig.

Adressenverzeichnisse zur kommerziellen oder politischen Verwendung werden nicht ausgehändigt.

III. Schutz der Personen, der öffentliche Ruhe und Ordnung

§ 25 Ruhe und Ordnung

Wer Personen belästigt oder gefährdet, Ruhe und Ordnung stört, sich ungebührlich verhält, Unfug verübt, Ärgernis erregt oder zu einer der genannten Handlungen anstiftet, wird bestraft.

§ 26 Immissionen

Für Immissionen aller Art, wie Lärm, Geruch, Staub und dergleichen, wird auf die einschlägigen Vorschriften von Bund und Kanton verwiesen.

Störenden Lärm erzeugende Garten- und Hausarbeiten (z.B. Ausklopfen von Teppichen, Benützen von Motorrasenmähern) dürfen nur werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr, samstags bis 18.00 Uhr vorgenommen werden.

Motorisch angetriebene Spielzeuge dürfen nur an Orten betrieben werden, wo Drittpersonen nicht gestört werden, keinesfalls in der Nähe bewohnter Gebiete.

Drittpersonen dürfen weder durch zu laut eingestellte Radios und Fernsehapparate, noch durch Musikinstrumente gestört werden.

Lärmverursachende Schaustellungen und dergleichen dürfen auf öffentlichem und privatem Grund nur mit Bewilligung des Gemeinderates durchgeführt werden. Ebenso bedarf die Verwendung von Tonverstärkergeräten in der Öffentlichkeit der Bewilligung des Gemeinderates. Für den Betrieb von Lautsprechern an Motorfahrzeugen wird auf die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr verwiesen. Notstands- und unvermeidliche landwirtschaftliche Arbeiten sind zu jeder Zeit gestattet.

§ 27 Schiessen, Feuerwerk, Sprengen

Für das Schiessen bei festlichen Anlässen aller Art, sowie für das Sprengen von Stöcken und Steinen in der Nähe von Häusern oder Strassen ist die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

Das Schiessen und Knallen zur Nachtzeit ist verboten.

Das Abbrennen von explosivem Feuerwerk ist an der Bauernfastnacht und am 1. August unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen gestattet. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die militärischen Übungen, die Benützung der öffentlichen Schiessplätze und die Jagd.

§ 28 Beunruhigung der Bevölkerung

Jede Beunruhigung der Bevölkerung durch falschen Alarm, Missbrauch von Notrufen und Notsignalen ist strafbar. Vorbehalten bleibt § 10 StVG.

§ 29 Unfug, Rauferei

Unfug im Freien oder im Innern von Gebäuden, der geeignet ist, Personen oder Tieren in ihrer Sicherheit zu gefährden, sie zu belästigen oder zu erschrecken, ist verboten. Wer zu Raufereien oder Schlägereien anstiftet oder daran teilnimmt, wird bestraft.

§ 30 Trunkenheit

Wer in berauschem oder angetrunkenem Zustand die öffentliche Ordnung in grober Weise stört, oder sich selbst oder Dritte gefährdet, wird bestraft und kann vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam genommen werden. Vorbehalten bleibt § 9 StVG.

§ 31 Sitte und Anstand

Wer öffentlich gegen Sitte und Anstand in grober Weise verstösst, wird bestraft.

§ 32 Sicherung von Gebäulichkeiten

Die Eigentümer und die Bewohner von Gebäulichkeiten haben dafür zu sorgen, dass sich keine Teile von Gebäuden, Einfriedungen und andere Gegenstände lösen und auf Strassen, Plätze und Gehwege fallen

§ 33 Sicherung von Baustellen und Bodenöffnungen

Baustellen, Gräben und ähnliche Hindernisse an öffentlich zugänglichen Orten sind so abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr entsteht. Jauchegruben, Schwimmbäder, Schächte, Sammler und Gräben sind so zu überdecken, dass keine Unfallgefahr besteht, und dürfen nur offengelassen werden, wenn sie genügend beaufsichtigt oder gut markiert und abgeschränkt sind.

§ 34 Abdecken von Bodenöffnungen

Das unberechtigte Abdecken von Schachtöffnungen, Hydrantendeckeln, Sammlern, Gruben, Stegen usw. sowie das unberechtigte Lockern und Entfernen von Schutzvorrichtungen sind verboten.

§ 35 Gefährdung und Belästigung durch Reinigungsarbeiten und dergleichen

Es ist verboten, feste Gegenstände und unreine oder schädliche Flüssigkeiten auf öffentlichem oder privatem Grund zu werfen oder zu giessen. Es ist untersagt, triefende Gegenstände über öffentlich begangenen Grund zu hängen und Teppiche, Tücher, Flaumer usw. auf den öffentlichen Grund auszuschütteln oder über ihm zu reinigen.

§ 36 Anstriche

Frisch gestrichene Zäune, Mauern, Sockel, Türen usw. auf und längs dem öffentlichen Grund sind abzuschränken oder deutlich zu markieren.

IV. Schutz des Eigentums und des öffentlichen Grundes

§ 37 Gesteigerter Gemeingebrauch

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes zu privaten Zwecken aller Art bedarf einer vorgängigen Bewilligung des Gemeinderates. Je nach Art und Umfang des gesteigerten Gemeingebrauches wird eine vom Gemeinderat festgelegte Gebühr erhoben.

§ 38 Veränderungen am öffentlichen Grund

Veränderungen am öffentlichen Grund ohne Bewilligung der zuständigen Behörde sind verboten.

§ 39 Plakate

Anzeigen und Plakate dürfen auf öffentlichem Grund nur mit Bewilligung des Gemeinderates angeschlagen werden. Der Gemeinderat kann hierüber eine spezielle Verordnung erlassen.

§ 40 Einfriedungen

Einfriedungen an öffentlichen Strassen und Plätzen, Fusswegen und Trottoirs dürfen nur in einer Weise erstellt werden, dass damit die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs nicht gefährdet wird.

Erfordern Sicherheit oder Reinlichkeit von öffentlichen Strassen, Wegen oder Anlagen die Einfriedung von angrenzenden privaten Grundstücken, so können deren Eigentümer verpflichtet werden, diese anzubringen.

§ 41 Schutz des privaten Grundes

Das unberechtigte Gehen, Fahren und Reiten über fremdes Grundeigentum, das Aneignen von Obst und Feldfrüchten, das Abreissen von Blumen und Pflanzen in Gärten oder bewirtschaftetem Land ist verboten.

§ 42 Ablagerungen auf öffentlichem und privatem Grund

Es ist untersagt:

1. Das Ableiten von Schmutzwasser, Jauche usw. in öffentliche Gewässer, auf Strassen, Plätze, Wege oder in Strassenrinnen.
2. Die Ablagerung von Kehricht, Schutt und Abfallstoffen jeder Art an anderen als den von der zuständigen Behörde bezeichneten Ablagerungsplätzen.

§ 43 Waschen und Reparieren von Motorfahrzeugen

Es ist verboten, auf öffentlichem Grund, an Bächen, Brunnen, auf Wiesen und im Wald an Fahrzeugen Reparaturen und Ölwechsel vorzunehmen, sie zu waschen oder abzuspritzen. Auf privatem Grund sind derartige Arbeiten nur gestattet, wenn die erforderlichen Einrichtungen (z.B. Benzinabschneider) vorhanden sind.

§ 44 Unfug am Eigentum

Unfug an öffentlichem oder privatem Eigentum ist verboten.

Es ist insbesondere untersagt:

- a) Anlagen, Brunnen, Gebäude, Einzäunungen, Absperrungen, Bänke, Laternen, Signaltafeln, Wegweiser usw. zu verunreinigen oder zu beschädigen;
- b) Wegweiser, Verkehrszeichen und dergleichen zu verstellen. Hinsichtlich der Verkehrssignale wird auf das SVG verwiesen.

§ 45 Verunreinigung des öffentlichen Grundes

Wer öffentliches Eigentum verunreinigt, hat dieses sofort wieder gehörig zu reinigen.

Bei Missachtung hat der Verursacher die Reinigungskosten zu tragen.

§ 46 Camping

Auf öffentlichem Grund ist das Campieren nur mit Bewilligung des Gemeinderates gestattet.

V. Tierhaltung und Tierschutz§ 47 Allgemeines

Tiere sind so zu halten und zu verwahren, dass weder Personen noch Tiere belästigt oder gefährdet und keine Schäden an Kulturen, Gärten usw. angerichtet werden.

Das Halten von lärmenden, lästigen oder gefährlichen Tieren kann nach erfolgloser Mahnung vom Gemeinderat verboten werden.

§ 48 Tierkadaver

Tierkadaver sind der Kadaverabfuhr zu übergeben. Sie dürfen weder auf öffentlichem noch auf privatem Grund vergraben, noch in Gewässer versenkt oder auf andere Weise beseitigt werden.

VI. Hausieren und Sammlungen§ 49 Hausieren

Das Hausieren untersteht den Bestimmungen des kantonalen Markt- und Hausiergesetzes.

§ 50 Sammlungen

Abzeichenverkäufe und dergleichen auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie Geld- und Warensammlungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Bei Geldsammlungen von Haus zu Haus müssen behördlich abgestempelte Sammellisten benützt werden, welche den Namen der mit der Sammlung betrauten Person tragen.

Nicht bewilligungspflichtig sind Sammlungen ortsansässiger Vereine, die der Zweckbestimmung des Vereins oder der Durchführung eines Vereinsanlasses dienen.

§ 51 Veranstaltungen

Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

VII. Wirtschaftswesen

§ 52 Allgemeines

Für die Wirtschaftspolizei wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Klein- und Mittelverkauf von alkoholhaltigen Getränken und der dazugehörigen Vollziehungsverordnung verwiesen.

§ 53 Polizeistunde

Der Wirt oder sein Personal sind verpflichtet, die Gäste um 24.00 Uhr zum Verlassen der Wirtschaftsräume aufzufordern, wobei eine Toleranzzeit von 30 Minuten eingeräumt wird.

Unterlassung dieser Aufforderung schützt die Gäste nicht vor Straffälligkeit. Nach Mitternacht dürfen keine Speisen und Getränke mehr verabfolgt werden (§ 53, Abs. 1 VV zu WG).

§ 54 Aufhebung der Polizeistunde

Der gesetzliche Wirtschaftsschluss (Polizeistunde) ist an folgenden Tagen aufgehoben: Silvester, Neujahrstag, Bauernfastnachtssamstag und –sonntag, Bundesfeiertag und Jahrmarktstag.

§ 55 Aufschub der Polizeistunde

Am Berchtoldstag und Nikolaustag wird die Polizeistunde bis 02.00 Uhr aufgeschoben. Im Anschluss an abends stattfindende Gemeindeversammlungen ist die Polizeistunde auf 01.00 Uhr festgesetzt.

§ 56 Aufschub der Polizeistunde, Verfahren, Anspruch

Gesuche um Aufschub der Polizeistunde sind spätestens 48 Stunden vor Beginn des Anlasses der Gemeinderatskanzlei einzureichen.

Diese Gesuche haben zu enthalten: Bezeichnung der Wirtschaft, Veranstalter, Art des Anlasses und Dauer der nachgesuchten Verlängerung.

Wird das Gesuch nicht vom Wirt selbst gestellt, so ist vor der Einreichung dessen Einwilligung einzuholen. Für die Bewilligung wird eine vom Gemeinderat festgesetzte Gebühr erhoben.

Für Anlässe, die vom Wirt veranstaltet werden, wie Bockabende, Metzgeten, musikalische Unterhaltungen usw. dürfen pro Jahr für das gleiche Lokal höchstens zwei Bewilligungen mit Verlängerung bis 02.00 Uhr erteilt werden (§ 55, Abs. 2 VV zum WG).

Jeder ortsansässige Verein hat Anspruch auf jährlich eine unentgeltliche Verlängerungs- oder Freinachtsbewilligung.

Der Wirtschaftsschluss kann ferner für geschlossene Gesellschaften aufgehoben werden. Die Bewilligung gilt in diesem Fall nur für die Angehörigen der Gesellschaft. (§ 54, Abs. 5 VV zum WG.)

Bei bewilligten Verlängerungen hat der Wirt bei Ablauf der verlängerten Polizeistunde die Gäste zum Verlassen der Wirtschaftsräume anzuhalten, wobei eine Toleranzzeit von höchstens 30 Minuten gewährt wird (§ 55, Abs. 4 VV zum WG).

§ 57 Verweigerung des Aufschubs

Aufschub der Polizeistunde am Vorabend des Palmsonntag, Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag und an beiden Weihnachtstagen wird nicht bewilligt.

§ 58 Fastnachtsdekorationen

Fastnachtsdekorationen dürfen nicht länger als drei Wochen (zwei Wochen vor und eine Woche nach der Bauernfastnacht) angebracht werden. Die Einhaltung der wirtschafts- und feuerpolizeilichen Vorschriften wird durch die zuständigen Gemeindeorgane kontrolliert. Die Dekorationen sind der Gemeinderatskanzlei zur Abnahme anzumelden.

VIII. Strafbestimmungen

§ 59 Strafen

Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Gesetze oder Verordnungen zur Anwendung kommen, mit Polizeibusse bis zu Fr. 100.-- bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

Dem Fehlbaren werden ausserdem eine Spruchgebühr sowie die Kosten für die Ausfertigung und die Zustellung sowie allenfalls entstehende Unkosten auferlegt.

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Bussendepositen entgegenzunehmen. Die endgültige Festsetzung der Busse bleibt dem Gemeinderat vorbehalten.

IX. Schlussbestimmungen

§ 60 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Polizeidirektion am Tage nach der Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

Sie ersetzt die bisherige Polizeiverordnung der Gemeinde Andelfingen vom 4. September 1923, die Verordnung betreffend die nächtliche Schliessung der Wirtschaften vom 10. Januar 1897/24. Juni 1928, sowie alle anderen mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden kommunalen Vorschriften.

Andelfingen, 11. März 1976

GEMEINDERAT ANDELFINGEN

Der Präsident: A. Steiner

Der Schreiber: F. Oesch

Die kantonale Polizeidirektion hat vorstehende Verordnung am 28. April 1976 genehmigt.